

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

49. Jahrgang

30. Oktober 2020

Nr. 21

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen 135

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2020 135

Bekanntmachung Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf 136

Bekanntmachung über den Beschluss einer Veränderungssperre der Samtgemeinde Bienenbüttel 136

Satzung über eine Veränderungssperre der Samtgemeinde Bienenbüttel 137

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Der Kreistag des Landkreises Uelzen hat in seiner Sitzung am 29.09.2020 aufgrund der §§ 10, 44 und 55 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15.07.2020 (Nds. GVBl. S. 244) folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung der Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen

Die Satzung über die Aufwands-, Verdienstaussfall- und Auslagenentschädigung für Kreistagsabgeordnete und ehrenamtlich tätige Personen beim Landkreis Uelzen vom 13.12.2011 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. als Satz 2 bis Satz 5 werden neu eingefügt:
„Das Sitzungsgeld für Fraktions-, Gruppen und interfraktionelle Sitzungen ist auch zu gewähren, wenn diese virtuell unter Einsatz moderner Kommunikationstechnologien, z.B. als Telefon- oder Videokonferenzen, stattfinden. Für Fraktions- und Gruppensitzungen gilt dies unter der Voraussetzung, dass diese im gleichen Rahmen stattfinden wie gewöhnliche Fraktions- oder Gruppensitzungen. Eine gewöhnliche Sitzung in diesem Sinne liegt vor, wenn mindestens:

1. eine Einladung in Textform vorliegt,
2. der Einladung eine Tagesordnung beigelegt ist und
3. von den jeweiligen Fraktions- bzw. Gruppenvorsitzenden bzw. deren Stellvertretern eine Teilnehmerliste erstellt und dem Landkreis Uelzen vorgelegt wird.
Die Höchstzahl der entschädigungsfähigen Fraktions- bzw. Gruppensitzungen wird auf 25 pro Kalenderjahr begrenzt.“
2. Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Satz 6 und 7.
3. In Satz 7 wird die Zahl „2“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Tag ihrer Verkündung folgt.

Uelzen, 29.09.2020

Der Landrat
Dr. Blume

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Hansestadt Uelzen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund des § 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Hansestadt Uelzen in der Sitzung am 21.09.2020 folgende Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit der Nachtragshaushaltssatzung wird der Stellenplan geändert.

In den Endsummen bleiben die Festsetzungen des Haushaltsplanes unverändert.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der bisherige Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird nicht geändert.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung festgesetzt und werden nicht geändert.

Uelzen, den 21. September 2020

HANSESTADT UELZEN
Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Nachtragshaushaltsplan liegt nach § 115 Abs. 1 S. 2 NKomVG i.V.m. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.11.2020 bis zum 06.11.2020 und vom 09.11.2020 bis zum 10.11.2020 an der Information des Rathauses der Hansestadt Uelzen während der allgemeinen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Uelzen, den 30. Oktober 2020

HANSESTADT UELZEN
Bürgermeister
Jürgen Markwardt

Bekanntmachung Jahresabschluss 2018 des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf

Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BRS Treuhand GmbH, Hannover, hat den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichts des Eigenbetriebes Abwasserbeseitigung Samtgemeinde Bevensen- Ebstorf für das Geschäftsjahr 2018 geprüft. Am 19. August 2019 wurde ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt:

„Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Vorschriften der Eigenbetriebsverordnung Niedersachsen (EigBetrVO Nds) i.V.m. den einschlägigen deutschen, für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Eigenbetriebes zum 31.12.2018 sowie seiner Ertragslage für das Wirtschaftsjahr vom 1.1.2018 bis zum 31.12.2018 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Eigenbetriebes. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den Vorschriften der EigBetrVO Nds und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichts geführt hat.“

Der Rat der Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf hat in seiner Sitzung am 07.11.2019 den Jahresabschluss 2018 in der Bilanz mit einer Summe von 14.359.534,20 € und in der Erfolgsrechnung mit einem Jahresüberschuss von 139.196,43 € beschlossen und weiterhin entschieden, nach Erbringung der Eigenkapitalverzinsung den Betrag von 100.849,43 € der Erneuerungsrücklage zuzuführen. Der Betriebsleitung wurde Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss einschließlich Lagebericht und Prüfungsergebnis liegt vom Tage der Bekanntmachung an 7 Arbeitstagen zu öffentlichen Einsicht im Rathaus der Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf, Zimmer 106, Hauptstraße 30, 29574 Ebstorf, aus.

Ebstorf, den 20.10.2020

EIGENBETRIEB ABWASSER
SAMTGEMEINDE BEVENSEN – EBSTORF

Samtgemeindebürgermeister
Feller

Bekanntmachung

über den Beschluss einer Veränderungssperre für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplans „Dorfstraße“ im Ortsteil Hohenbostel

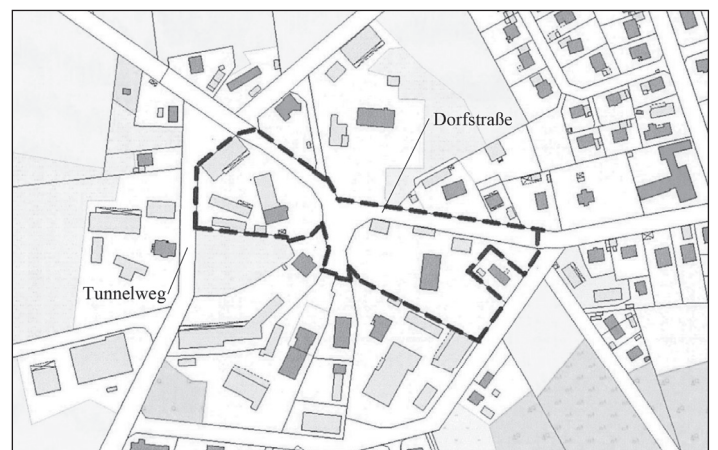
Auf Grund des § 16 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in Verbindung mit § 10 Abs. 3 BauGB sowie des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) wird Folgendes bekannt gemacht:

Zu Sicherung der Planung für den künftigen Bereich des am 23.08.2016 zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplans „Dorfstraße“ für der Ortsteil Hohenbostel hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 15.10.2020 gemäß §§ 14 und 16 Abs. 1 BauGB eine Veränderungssperre als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen tritt die Satzung (Veränderungssperre) gemäß § 16 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

Die Veränderungssperre kann im Rathaus der Gemeinde Bienenbüttel, Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel während der Öffnungszeiten (Mo., Do., Fr. 08:00 – 12:00 Uhr, Di. 07:00 – 12:00 Uhr, Mi. geschlossen, Do. 15:00 – 18:30 Uhr, andere Termine nach Vereinbarung) eingesehen werden. Über den Inhalt der Satzung wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem der Satzung beigefügten Übersichtsplan, der Bestandteil der Satzung ist. Er ist dieser Bekanntmachung als Auszug nachstehend beigefügt. Der Geltungsbereich ist durch eine gestrichelte Linie kenntlich gemacht.



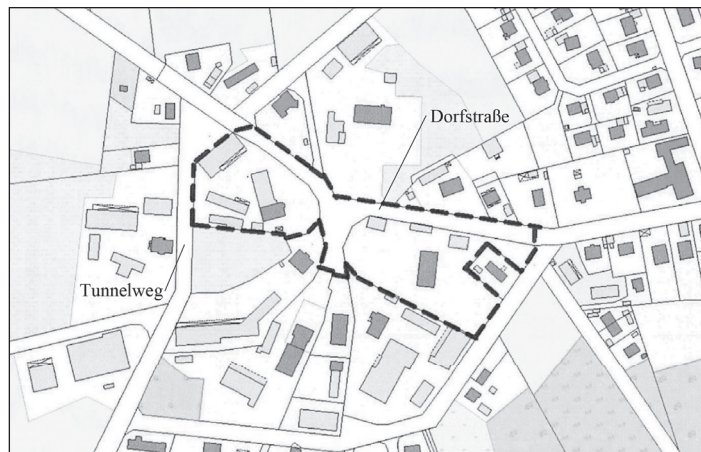
Hinweise:

- Auf die Vorschrift des § 18 Abs. 2 Sätze 2 und 3 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für eingetretene Vermögensnachteile wird hingewiesen. Danach kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BauGB).
- Nach § 215 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bienenbüttel geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll ist darzulegen.

Bienenbüttel, 20.10.2020

Bürgermeister
Dr. Merlin Franke

aus der nachfolgenden Karte, die Bestandteil dieser Satzung ist. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre stimmt mit dem räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Dorfstraße“ überein.



Satzung über eine Veränderungssperre

für den räumlichen Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes „Dorfstraße“ in der Gemeinde Bienenbüttel, OT Hohenbostel

Präambel

Auf Grund des § 14 Abs. 1 und des § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Bienenbüttel in seiner Sitzung am 15.10.2020 folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

Zur Sicherung der Planung im räumlichen Geltungsbereich des zur Aufstellung beschlossenen Bebauungsplanes „Dorfstraße“ wird eine Veränderungssperre erlassen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplanes ist, auf Grundlage der vorhandenen städtebaulichen Zielvorstellungen unter besonderer Beachtung der Bewahrung der ortstypischen Strukturen die vorhandene bauliche Struktur zu sichern, festzuschreiben und ggf. weitere Bebauung zu ermöglichen.

**§ 2
Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre ergibt sich

§ 3

Inhalt und Rechtswirkung der Veränderungssperre

- (1) Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Veränderungssperre dürfen gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB
 - a) Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;
 - b) erhebliche oder wesentliche wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigespflichtig sind, nicht vorgenommen werden.
- (2) Von der Veränderungssperre werden Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt wurden oder aufgrund eines anderen baurechtlichen Verfahrens zulässig sind, Unterhaltungsarbeiten und die Durchführung einer bisher ausgeübten Nutzung nicht berührt (§ 14 Abs. 3 BauGB).
- (3) Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 BauGB zugelassen werden, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

§ 4 Inkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Uelzen in Kraft. Für die Geltungsdauer der Veränderungssperre ist § 17 BauGB maßgebend.

Bienenbüttel, 20.10.2020

Bürgermeister
Dr. Merlin Franke

